



An das Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Abt. Pers/6
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an: post@pers6.bmwa.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23.5.2005

Betrifft: BMWA-15.875/0008-Pers/6/2005 – Begutachtungsentwurf eines Informationsweitergabegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA als Interessensvertretung der österreichischen Internet Service Provider bedankt sich für die Möglichkeit, ihren Standpunkt darlegen zu können und erstattet zum Entwurf des Informationsweitergabegesetzes (IWG) folgende Anmerkungen:

Die ISPA begrüßt, dass nunmehr ein rechtlicher Rahmen für die Weiterverwendung von Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit von öffentlichen Stellen generiert werden, geschaffen wurde.

Jedoch trägt der Umstand, dass neben dem IWG des Bundes auch neun Landesgesetze zu erlassen sind, nicht gerade zu einer einfachen Handhabung der Materie bei. Eine Koordination zwischen Bund und Ländern bei der Erlassung der jeweiligen Landesgesetze wäre wünschenswert, um einander widersprechende Regelungen in den einzelnen Bundesländern zu vermeiden. Dies würde auch dem europarechtlichen Ziel des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts Rechnung tragen.

Es sollte in §7 unmissverständlich klargestellt werden, dass unter den „Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung“ nicht die gesamten Vollkosten des Dokuments inklusive der Kosten für den ursprünglichen öffentlichen Zweck zu verstehen sind, sondern nur diejenigen Kosten, die **nach Erschöpfung des öffentlichen Zwecks** (vgl Art 2 Abs 4 PSiRL) anfallen.



Gemäß § 12 wird der Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte ausgeübt. Da aber die benötigten Informationen bis zum Ablauf eines ordentlichen Gerichtsverfahrens vielfach schon veraltet sind, regt die ISPA die Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten nach dem IWG an eine spezialisierte Behörde nach dem Muster einer Regulierungsbehörde an. Dieser könnte auch die ex-ante-Festlegung bzw. Prüfung von Standardentgelten gemäß § 9 zugewiesen werden.

Wünschenswert wäre auch, dass über den Rahmen der RL hinaus in den entsprechenden Materiegesetzen Verpflichtungen zur Weitergabe öffentlicher Dokumente niedergelegt werden. Es ist nicht im Sinne der Förderung der österreichischen Informationswirtschaft, dass der Zugriff auf öffentliche Dokumente allein vom Willen der einzelnen betroffenen Behörde abhängt. Nur durch klare gesetzliche Regelungen kann ein sicheres wirtschaftliches Umfeld für die interessierten Unternehmen gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär